zimmend vernehmen.

Confirmirte E. Hochedlgeb. (ganz unverändert bis Pfingsten 1690)

Zu Notarius habe ich meinen Adel. angehenden Gerichtsverwalter Siegel hierher vorgeschlagen lassen.

Hochgedachter meines Gnädigsten Herrn Bärenstein den 18 Decembris Anno 1717.

(L.S.)
Christian Gottlieb von Holtzendorff
Landschreiber

Siegel
wohl

Artikul der Schuster

1717.

Ich Christian Gottlieb von Holtzendorff auf Bärenstein, Churfürstl. Sächs. Landschreiber mit der meinen offenen Brief bekannt u. thue kund, demnach der Churfürstl. Landtmarschall meinen Vettern Bärenstein Amtshalber u. s. w.
(ganz unverändert bis Pfingsten 1701)
(ob Seite 23)

Art. 14 —— nachbenannte, sind einmahl das erstemahl sich anzugeben nöthig, fall der Meister ein Lehrjunge haben, so denen nach der erste mündlichen Ansage 1 fl. 10 gr. Geld zu reichen, will der aber alle

3 auf einmahl beysammen, muß der 4 fl. 10 gr. Geld geben, wie Meister Vater hingegen der Lehrjunge so viel nicht, sondern nur 1 fl. 10 gr. Geld zu reichen, fall der Meister mehr als einen Lehrjungen hat, so muß er vor einen jeden 1 fl. 10 gr. Geld geben, wie Meister Vater gethan, der Knecht, wenn er Gesellen ist, auch seinen nächsten Ausmannsdienst mit verrichten, will er aber andern, der ihm will vermiethet seyn, dienen, so muß er, fall er vor der Freyheit 8 fl. geben, so viel geben, als der Meister, so ihn hält, einen halben Gulden aufzulegen pflegen mögen, der Meister, weil der Knecht noch, drey fl. nachzuweisen, so wenn der Knecht nicht Gesellen ist, fall der Meister das gemeine Landmarsch fordern so der Gesellen das aufzubringen gestatten 4 fl. 12 gr. (ganz unverändert ob Seite 6)

15. Wann einen Meister Sohn oder auch einen Fremden, der selbst einen Meister Vater oder Mutter gehalten würde, der fall dem nächsten gleich gehalten werde, so wenn Meister sind,